

**Ergänzende Mitteilung zur Vorlage 2297/2016 unter
Berücksichtigung der abweichenden Beschlüsse
der Bezirksvertretungen
Innenstadt, Ehrenfeld, Porz und Kalk**

Um Wiederholungen zu vermeiden wird zunächst vollinhaltlich auf die Vorlage 2297/2016 verwiesen. Die Vorlage entspricht auch nach nochmaliger Prüfung den rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt selbstverständlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, des Bundesverwaltungsgerichtes und die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes in Münster. Im Rahmen der Vorberatung in den Bezirksvertretungen Innenstadt, Ehrenfeld, Porz und Kalk ist es zu abweichenden Beschlussempfehlungen gekommen die nachfolgend zusammengefasst werden.

Bezirksvertretung Innenstadt:

Die Bezirksvertretung Innenstadt empfiehlt mehrheitlich folgenden Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 41 der GO NRW i.V.m. § 6 LÖG den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten mit Ausnahme der folgenden Veranstaltungen:

- 05.11.2017 "Köln kocht"
- 17.12.2017 „Weihnachtszauber Köln“
- 17.12.2017 „Krippenweg Südstadt“

Der Beschluss wird wie folgt begründet:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07) darauf hingewiesen, dass ein besonderer Anlass notwendig ist, um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen im Einzelhandel zu rechtfertigen. Weiter führte das Gericht aus: „Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potentieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen“. Nach Auffassung des Gerichts muss ein erkennbares öffentliches Interesse vorliegen. Dieses Interesse können wir in den aufgeführten Veranstaltungen nicht feststellen. Damit schließt sich die Bezirksvertretung Innenstadt den Stellungnahmen des Katholischen Stadtdekanats Köln, des DGB und ver.di Köln an.

Bewertung der Verwaltung:

- Die Verwaltung hält an der Beschlussvorlage 2297/2016 fest, da die eingereichten Anlässe nach rechtlicher Einschätzung der Verwaltung die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorgaben der Rechtsprechung erfüllen.

Bezirksvertretung Ehrenfeld:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hat einstimmig folgenden Beschlussvorschlag gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 41 der GO NRW i.V.m. § 6 LÖG den Erlass der in der geänderten Anlage 1 (§ 1 Ziffer 9 wird ersatzlos gestrichen) beigefügten 1.

Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass seit dem Inkrafttreten des neuen LÖG NRW am 18.05.2013 es weiterhin keine zufriedenstellende Lösung für Köln gibt. Für die Veranstaltungen in Ossendorf ist kein Anlassbezug erkennbar. Im Übrigen fällt eine den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts entsprechende belastbare Prognose, darüber wie groß

- a. die gesamt zu erwartende Besucher/innenanzahl,
- b. wie hoch die Zahl der Besucher/innen, welche wegen der geöffneten Läden erwartet werden und
- c. wie hoch die Zahl der Besucher/innen, welche ausschließlich wegen des zugrundeliegenden Anlasses erwartet werden.

Zudem ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können (40.000 qm) ungleich größer als die Fläche der „Feste“, die als Anlässe für die Sonntagsöffnungen dienen sollen. Allein dies spricht schon gegen die prägende Wirkung der „Feste“.

Eine prägende Wirkung setzt laut Bundesverwaltungsgericht regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher/innen anziehen würde, als der alleinige verkaufsoffene Sonntag.

Bewertung der Verwaltung:

- Die Verwaltung hält an der Beschlussvorlage 2297/2016 fest, da die eingereichten Anlässe nach rechtlicher Einschätzung der Verwaltung die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorgaben der Rechtsprechung erfüllen.

Bezirksvertretung Porz:

Die Bezirksvertretung Porz hat mehrheitlich folgenden Beschlussvorschlag gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 41 der GO NRW i.V.m. § 6 LÖG den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.

Abstimmungsergebnis:

Auf Wunsch erfolgt die Abstimmung abschnittsweise.

Abschnitt 1 (Nr. 33 - 38 der Anlage 03)

Verwaltungsvorschlag mehrheitlich abgelehnt.

Abschnitt 2 (Nr. 39 - 40 der Anlage 03)

Verwaltungsvorschlag mehrheitlich empfohlen.

Abschnitt 3 (Ablehnung der laufenden Nummer 41 der Anlage 03)

Mehrheitliche Ablehnung des Verwaltungsvorschlages.

Das Abstimmungsergebnis wurde nicht weiter begründet.

Bewertung der Verwaltung:

- Zu den Abschnitten 1, 2 und 3 hält die Verwaltung an der Beschlussvorlage 2297/2016 fest, da die eingereichten Anlässe nach rechtlicher Einschätzung der Verwaltung den gesetzlichen Bestimmungen und die Vorgaben der Rechtsprechung erfüllen.
Der Empfehlung, den Porzer Adventsmarkt im Bereich Porz-Mitte am 03.12.2017 zu genehmigen, kann nicht entsprochen werden, da dieser Markt aus Sicht der Verwaltung nicht die gesetzlichen und aus der Rechtsprechung zu beachtenden Voraussetzungen erfüllt.

Bezirksvertretung Kalk:

Die Bezirksvertretung Kalk hat einstimmig folgenden Beschlussvorschlag gefasst.

Der Rat beschließt gem. § 41 GO NRW i.V.m. § 6 LÖG NRW den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten mit der Maßgabe, dass für den Stadtbezirk Kalk folgende Termine aus der Satzung herausgenommen werden:

- Weinfest am 08.10.2017 im Stadtteil Rath/Heumar (wurde vom Veranstalter aus organisatorischen Gründen abgesagt)
- Traditionelles Straßenfest am 25.06.2017 im Stadtteil Kalk

Bewertung der Verwaltung:

- Hinsichtlich des Termins 25.06.2017 hält die Verwaltung an der Beschlussvorlage 2297/2016 fest, da der eingereichte Anlass nach rechtlicher Einschätzung der Verwaltung den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Rechtsprechung entspricht. Hierzu wird die von der Interessengemeinschaft Kalk an die Fraktionen gerichtete E-Mail als Anlage 15 beigefügt.

Die Bezirksvertretungen Rodenkirchen, Lindenthal, Nippes, und Chorweiler haben die Beschlussvorlage ungeändert beschlossen/empfohlen. Der Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales haben die Vorlage ohne Votum in den Rat geschoben.

Durch die Antragsrücknahme im Stadtteil Rath/Heumar am 08.10.2017 ist eine Überarbeitung der als Anlage 01 RVO 2017 zur Vorlage 2297/2016 erforderlich. Die geänderte Rechtsverordnung wird als Anlage 18 RVO 2017 der Beschlussvorlage angefügt.

Auf eine redaktionelle Überarbeitung der Anlage 02 bis Anlage 04 wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet.

Dies erfordert eine Änderung des Beschlussvorschlags.

„Beschlussvorschlag“

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 18 beigefügten 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.